Ausland

Meine Zeit in Zypern – Arbeit und Rente europaweit

→ Welche Ansprüche habe ich aus meinen zyprischen Versicherungszeiten?

→ Ab wann kann ich eine zyprische Altersrente beziehen?

→ An welche Stellen kann ich mich wenden?

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Zypern geben.

Die Informationen dieser Broschüre beziehen sich auf den griechischen (südlichen) Teil der Insel Zypern, in dem die EWG-Verordnungen Anwendung finden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.

728 5. Auflage (8/2019)

Inhaltsverzeichnis

4 Organisation und Finanzierung der Rentenversicherung
6 Wer ist versichert und wie hoch sind die Beiträge?
13 Invaliditätsrente – Schutz bei Krankheit und Unfall
16 Die zyprische Altersrente
19 Hinterbliebenenrenten
23 Wie wird die Rente berechnet?
29 Die Rentenzahlung
30 Weitere Sozialleistungen in Zypern
33 Ihre Ansprechpartner
36 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Organisation und Finanzierung der Rentenversicherung

In Zypern gibt es keine besonderen Sozialversicherungsträger. Aufgaben zum sozialen Schutz der Bevölkerung werden vom Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit sowie vom Ministerium für Gesundheit wahrgenommen. Mit der Verwaltung und Auszahlung von Familienleistungen und sonstigen Leistungen an bestimmte Personengruppen nimmt außerdem das Ministerium für Finanzen soziale Aufgaben wahr.

Die Rentenversicherung Zyperns gehört zur Abteilung für Sozialversicherungen des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit.

Die Bearbeitung von Anträgen und die Auszahlung von Leistungen erfolgt zentral im Ministerium in der Hauptstadt Nikosia. Daneben gibt es fünf Bezirksämter, die für den Beitragseinzug zuständig sind, aber auch Anträge entgegennehmen.

Die Anschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit finden Sie auf Seite 33.

Die meisten Leistungen aus der zyprischen Sozialversicherung werden durch Beiträge finanziert, dazu gehören auch die Renten. Dabei wird ein Gesamtbeitrag für alle Bereiche der Sozialversicherung gezahlt. Dieser Beitrag wird vom Versicherten, gegebenenfalls seinem Arbeitgeber und vom Staat gemeinsam getragen.

Das zyprische Recht sieht die folgenden beitragsfinanzierten Sozialleistungen vor:

→ Mutterschafts- und Entbindungsgeld
→ Krankengeld
→ Sterbegeld
→ Arbeitslosengeld
→ Invaliditätsrenten
→ Altersrenten
→ Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten
→ Vermisstenrenten
→ Familienzulagen
→ Verletztengeld, Invaliditätsrenten, Hinterbliebenenrenten und Pflegezulagen (bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten)

Die Broschüre befasst sich nur mit den Leistungen, die mit denen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind.

Allein aus Steuern werden zudem

→ Sozialrenten,
→ Sozialhilfe,
→ Kinder- und Müttergeld,
→ Sachleistungen im Krankheitsfall für bestimmte Personengruppen sowie bei Notfällen oder Unfällen

finanziert.

Wer ist versichert und wie hoch sind die Beiträge?

In diesem Kapitel erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen eine Pflichtversicherung im zyprischen Sozialversicherungssystem besteht.

Im zyprischen Sozialversicherungssystem sind Sie pflichtversichert, wenn Sie

→ zwischen 16 und 65 Jahre alt sind und
→ in Zypern einer Erwerbstätigkeit (unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens) nachgehen.

Die Erwerbstätigkeit kann eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit sein.

Üben Sie zwei oder mehr Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten während desselben Zeitraums aus, sind für jede Erwerbstätigkeit Beiträge zu zahlen.

Haben Sie auch mit 68 die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann Ihnen ein Pauschalbetrag gezahlt werden. Bitte lesen Sie hierzu die Seite 30.

Die Versicherungspflicht endet grundsätzlich, wenn Sie 65 Jahre alt werden. Haben Sie zu diesem Zeitpunkt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Altersrente noch nicht erfüllt, besteht weiterhin Versicherungspflicht – längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres.

Bitte beachten Sie:
Werden Sie beispielsweise von einem deutschen Arbeitgeber für eine begrenzte Zeit (grundsätzlich bis zu 24 Monate) nach Zypern entsandt oder üben Sie eine selbständige Tätigkeit in Zypern aus, die auf die Dauer von 24 Monaten begrenzt ist, gelten für Sie die deutschen Vorschriften weiter. Für weitere Informationen empfehlen wir Ihnen unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa". Hier erfahren Sie, was Sie gegebenenfalls veranlassen müssen, bevor Sie eine zeitlich begrenzte Tätigkeit in Zypern aufnehmen.

Die Broschüre gibt es auch in griechischer Sprache.

Unter welchen Voraussetzungen kann man sich in Zypern freiwillig versichern?

Im Anschluss an eine Pflichtversicherung können Sie sich freiwillig im zyprischen Sozialversicherungssystem versichern, wenn Sie bereits Beiträge aus versicherungspflichtigen Einkünften gezahlt haben, die mindestens dem 52-Fachen des wöchentlichen Beitrags aus dem versicherungspflichtigen Grundentgelt (Untergrenze) entsprechen. Ihr Wohnsitz spielt dabei keine Rolle.

Alles über das versicherungspflichtige Grundentgelt (Untergrenze) finden Sie auf der Seite 10.

Sie können auch dann freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie außerhalb Zyperns bei einem zyprischen Arbeitgeber beschäftigt sind. Eine Vorversicherungszeit ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Sind Sie bereits aufgrund einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versichert, ist eine zusätzliche freiwillige Versicherung dennoch nicht ausgeschlossen. Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre Pflichtbeiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze aufstocken.

Informationen zur Beitragsbemessungsgrenze (Obergrenze) finden Sie auf der Seite 10.

Bitte beachten Sie:
Den Antrag auf freiwillige Versicherung müssen Sie innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Jahres stellen, für das Sie Beiträge zahlen möchten.

Wie hoch sind die Beiträge?

Die Beiträge werden vom Versicherten, gegebenenfalls seinem Arbeitgeber und dem Staat gemeinsam getragen. Seit der Rentenreform im Jahr 2009 werden die Beitragssätze alle fünf Jahre bis zum Jahr 2039 schrittweise angehoben.

Das erste Mal stieg der Beitragssatz im April 2009
→ für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils um 0,5 Prozent,
→ für Selbständige und freiwillig Versicherte um 1 Prozent und
→ für den Staat um 0,3 Prozent.

In den nachfolgenden Tabellen können Sie den jeweils maßgebenden Beitragssatz ablesen.

Beitragssatz für abhängig Beschäftigte in Prozent des Bruttolohns

Zeitpunkt	**Beitragsanteil**			
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Staat	Gesamt
bis 31. März 2009	6,3	6,3	4,0	16,6
ab 1. April 2009	6,8	6,8	4,3	17,9
ab 1. Januar 2014	7,8	7,8	4,6	20,2
ab 1. Januar 2019	8,3	8,3	4,9	21,5
ab 1. Januar 2024	8,8	8,8	5,2	22,8
ab 1. Januar 2029	9,3	9,3	5,5	24,1
ab 1. Januar 2034	9,8	9,8	5,8	25,4
ab 1. Januar 2039	10,3	10,3	6,1	26,7

Beitragssatz für selbständig Tätige in Prozent der vermuteten oder tatsächlichen Bruttoeinkünfte

Zeitpunkt	Beitragsanteil		
	Selbständiger	Staat	Gesamt
bis 5. April 2009	11,6	4,0	15,6
ab 6. April 2009	12,6	4,3	16,9
ab 6. Januar 2014	14,6	4,6	19,2
ab 7. Januar 2019	15,6	4,9	20,5
ab 1. Januar 2024	16,6	5,2	21,8
ab 1. Januar 2029	17,6	5,5	23,1
ab 2. Januar 2034	18,6	5,8	24,4
ab 3. Januar 2039	19,6	6,1	25,7

Beitragssatz für freiwillig Versicherte in Zypern in Prozent

Zeitpunkt	Beitragsanteil		
	Freiwillig Versicherter	Staat	Gesamt
bis 5. April 2009	10,0	3,5	13,5
ab 6. April 2009	11,0	3,8	14,8
ab 6. Januar 2014	13,0	4,1	17,1
ab 7. Januar 2019	14,0	4,4	18,4
ab 1. Januar 2024	15,0	4,7	19,7
ab 1. Januar 2029	16,0	5,0	21,0
ab 2. Januar 2034	17,0	5,3	22,3
ab 3. Januar 2039	18,0	5,6	23,6

Beitragssatz für freiwillig Versicherte, die bei einem zyprischen Arbeitgeber außerhalb Zyperns beschäftigt sind, in Prozent

Zeitpunkt	Beitragsanteil		
	Freiwillig Versicherter	Staat	Gesamt
bis 5. April 2009	12,6	4,0	16,6
ab 6. April 2009	13,6	4,3	17,9
ab 6. Januar 2014	15,6	4,6	20,2
ab 7. Januar 2019	16,6	4,9	21,5
ab 1. Januar 2024	17,6	5,2	22,8
ab 1. Januar 2029	18,6	5,5	24,1
ab 2. Januar 2034	19,6	5,8	25,4
ab 3. Januar 2039	20,6	6,1	26,7

Für alle Versichertengruppen gelten eine Obergrenze und eine Untergrenze der versicherungspflichtigen Einkünfte, die bei der Berechnung des Beitrags zu beachten sind. Der Betrag, der für die Berechnung Ihres Beitrags zugrunde gelegt wird, ist die sogenannte Beitragsbemessungsgrundlage.

Im Jahr 2019 beträgt das versicherungspflichtige Grundentgelt (Untergrenze) wöchentlich 175,11 Euro (jährlich 9 106 Euro).

Das versicherungspflichtige Grundentgelt (Untergrenze) wird durch Verordnung festgelegt und jährlich der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst.

Im Jahr 2019 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze (Obergrenze) wöchentlich 1 051 Euro (monatlich 4 554 Euro, jährlich 54 648 Euro).

Die Beitragsbemessungsgrenze (Obergrenze) ist der Höchstbetrag der versicherungspflichtigen Einkünfte, aus dem Beiträge gezahlt werden können. Erzielen Sie höhere Einkünfte, so wird der Teil der Einkünfte, der über der Obergrenze liegt, bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt. Die Beitragsbemessungsgrenze (Obergrenze) entspricht dem sechsfachen Betrag des versicherungspflichtigen Grundentgelts (Untergrenze).

Für jedes Jahr der Beitragszahlung werden Ihnen Versicherungspunkte gutgeschrieben. Entsprechen die von Ihnen gezahlten Beiträge dem jeweiligen Beitrag aus dem versicherungspflichtigen Grundentgelt, erhalten Sie einen Versicherungspunkt. Zahlen Sie höhere Beiträge, erhalten Sie – entsprechend dem tatsächlich gezahlten Beitrag – zusätzliche Versicherungspunkte.

Bitte beachten Sie:
Für eventuelle spätere Leistungsansprüche ist entscheidend, ob Ihr Beitrag höher oder niedriger als der Beitrag aus dem versicherungspflichtigen Grundentgelt ist.

Beiträge, die Sie aus versicherungspflichtigen Einkünften bis zur Höhe des versicherungspflichtigen Grundentgelts gezahlt haben, sichern Ihre Grundversicherung.

Beiträge aus versicherungspflichtigen Einkünften, die oberhalb des versicherungspflichtigen Grundentgelts liegen, entsprechen einer Zusatzversicherung und führen damit zu zusätzlichen Leistungen.

Was versteht man unter sogenannten Beitragsgutschriften?

Neben Pflicht- und freiwilligen Beiträgen gibt es im zyprischen Recht die sogenannten Beitragsgutschriften. Hier werden bestimmten Personengruppen für bestimmte Sachverhalte Versicherungszeiten gutgeschrieben. Für diese Zeiten werden keine Beiträge gezahlt. Mit ihnen können aber Ansprüche begründet und Leistungen erhöht werden. Beitragsgutschriften erhalten fiktiv einen Beitragswert, der – je nach Sachverhalt – unterschiedlich hoch ist. Teilweise ist die Höhe der bisher von Ihnen geleisteten Beiträge für den Beitragswert der Gutschrift entscheidend.

Beitragsgutschriften gibt es für folgende Sachverhalte: Schul- oder Berufsausbildung, Militärdienst, Zeitraum vom Kalenderjahr vor dem Jahr des tatsächlichen Versicherungsbeginns bis zum tatsächlichen Versicherungsbeginn, Erziehungsurlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Invalidität und Kindererziehung. Des Weiteren

Nähere Informationen zu den Beitragsgutschriften erhalten Sie beim Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit.

gibt es Sondergutschriften, unter anderem bei Invalidität oder Tod vor Vollendung des 63. Lebensjahres.

Welche Leistungen sieht die zyprische Rentenversicherung vor?

Aus der zyprischen Rentenversicherung können Sie

→ Invaliditätsrenten,
→ Altersrenten,
→ Witwen-/Witwerrenten und
→ Waisenrenten

bekommen.

Als besondere Rentenart gibt es zudem die sogenannte Vermisstenrente.

Invaliditätsrente – Schutz bei Krankheit und Unfall

Ist Ihre Arbeitskraft durch eine Krankheit oder einen Unfall nicht mehr mit der eines Gesunden vergleichbar, kann eine Invaliditätsrente Ihre Existenz sichern.

Pflichtversicherte können eine Invaliditätsrente erhalten, wenn sie

- → noch nicht 63 Jahre alt sind,
- → seit mindestens 156 Tagen arbeitsunfähig sind,
- → voraussichtlich auf Dauer arbeitsunfähig sein werden und
- → mindestens drei Jahre versichert waren und mindestens 156 wöchentliche Beiträge in Höhe des versicherungspflichtigen Grundentgelts (Untergrenze) der versicherungspflichtigen Einkünfte gezahlt haben.

Informationen zum versicherungspflichtigen Grundentgelt finden Sie auf der Seite 10.

Freiwillig Versicherte haben nur dann einen Anspruch auf eine Invaliditätsrente, wenn sie bei einem zyprischen Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind.

Voraussichtlich auf Dauer arbeitsunfähig ist, wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, aus einer Erwerbstätigkeit mindestens ein Drittel der Einkünfte zu erzielen, die eine gesunde Person mit vergleichbarer Ausgangslage (zum Beispiel Ausbildung,

Beruf, Wohnort) gewöhnlich erzielt. Ab dem 60. Geburtstag reicht es aus, wenn nicht mehr die Hälfte der vergleichbaren Einkünfte erzielt werden kann.

Zusätzlich muss der Durchschnittswert Ihrer wöchentlichen versicherungspflichtigen Einkünfte ab Vollendung Ihres 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität mindestens 25 Prozent des jeweils maßgebenden wöchentlichen versicherungspflichtigen Grundentgelts erreicht haben.

Möchten Sie eine Invaliditätsrente erhalten, müssen Sie außerdem im zurückliegenden Beitragsjahr entweder insgesamt Beiträge aus versicherungspflichtigen Einkünften gezahlt oder gutgeschrieben bekommen haben, die mindestens so hoch waren wie das 20fache wöchentliche versicherungspflichtige Grundentgelt, oder der jährliche Durchschnitt der versicherungspflichtigen Einkünfte, aus denen Sie in den letzten beiden Jahren Beiträge gezahlt oder gutgeschrieben bekommen haben, betrug mindestens das 20fache des wöchentlichen versicherungspflichtigen Grundentgelts.

Wurde die Invalidität durch einen Unfall verursacht, gelten erleichterte versicherungsrechtliche Voraussetzungen.

Wichtig ist die rechtzeitige Antragstellung. Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Die Rentenzahlung“.

Invaliditätsgrad, Beginn und Ende der Rente

Beginn und Grad der Invalidität werden durch eine Ärztekommission festgestellt. Die Rente beginnt, wenn Sie 156 Tage arbeitsunfähig waren und festgestellt wurde, dass die Arbeitsunfähigkeit dauerhaft besteht.

Bitte beachten Sie:
Grundsätzlich werden Invaliditätsrenten nur auf Zeit gewährt. Wird bei der Untersuchung jedoch festgestellt, dass eine Besserung des Gesundheitszustandes unwahrscheinlich ist, kann die Rente auf Dauer gezahlt werden.

Bei einer befristeten Rente erfolgt nach Ablauf des bewilligten Zeitraums eine erneute Begutachtung durch die Ärztekommission. Daraufhin kann eine weitere befristete Rente oder eine Rente auf Dauer gezahlt werden.

Anspruch auf eine Invaliditätsrente besteht höchstens bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres. Danach wird die Invaliditätsrente von Amts wegen in eine Altersrente umgewandelt.

Die zyprische Altersrente

Eine Altersrente aus Zypern können Sie entweder ab dem 63. oder ab dem 65. Geburtstag erhalten. Je nach Alter und Rentenbeginn gelten dabei unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen.

Anspruch auf eine Altersrente ab 63 haben Sie, wenn

→ Sie bei einem Rentenbeginn im Jahr 2013 mindestens 11 Jahre, bei einem Rentenbeginn im Jahr 2014 mindestens 12 Jahre, bei einem Rentenbeginn im Jahr 2015 mindestens 13 Jahre, bei einem Rentenbeginn im Jahr 2016 mindestens 14 Jahre und bei einem Rentenbeginn im Jahr 2017 mindestens 15 Jahre Beiträge aus einem Einkommen in Höhe des versicherungspflichtigen Grundentgelts gezahlt haben und

→ der Durchschnittswert Ihrer wöchentlichen versicherungspflichtigen Einkünfte ab Vollendung Ihres 16. Lebensjahres mindestens 70 Prozent des versicherungspflichtigen Grundentgelts entspricht oder

→ Sie bei Vollendung des 63. Lebensjahres eine Invaliditätsrente beziehen oder

→ Sie nur deshalb keinen Anspruch auf eine Invaliditätsrente haben, weil Sie bei Eintritt der Invalidität bereits 63 Jahre alt waren.

Der Anspruch auf eine Altersrente ist nicht davon abhängig, ob Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben. Anderes gilt nur für Beschäftigte im Bergbau.

Ab 65 haben Sie Anspruch auf eine Altersrente, wenn

→ Sie bei einem Rentenbeginn im Jahr 2013 mindestens 11 Jahre, bei einem Rentenbeginn im Jahr 2014 mindestens 12 Jahre, bei einem Rentenbeginn im Jahr 2015 mindestens 13 Jahre, bei einem Rentenbeginn im Jahr 2016 mindestens 14 Jahre und bei einem Rentenbeginn im Jahr 2017 mindestens 15 Jahre Beiträge aus einem Einkommen in Höhe des versicherungspflichtigen Grundentgelts gezahlt haben und

→ der Durchschnittswert Ihrer wöchentlichen versicherungspflichtigen Einkünfte ab Vollendung Ihres 16. Lebensjahres mindestens 30 Prozent des versicherungspflichtigen Grundentgelts entspricht.

Informationen zum versicherungspflichtigen Grundentgelt (Untergrenze) finden Sie auf Seite 10.

Ihre Altersrente beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung mit dem Tag, an dem Sie das maßgebende Rentenalter erreichen.

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie im Kapitel „Die Rentenzahlung“.

Zwischen 2013 und 2015 wurde das Rentenalter von 63 auf 65 Jahre angehoben. Seit 1. Januar 2016 ist eine abschlagsfreie Altersrente erst ab 65 Jahren möglich.

Anhebung der Altersgrenze

Rentenbeginn	Altersgrenze
2013	63 Jahre und 6 Monate
2014	64 Jahre
2015	64 Jahre und 6 Monate
2016	65 Jahre

Sie können jedoch weiterhin die Rente mit 63 Jahren in Anspruch nehmen, müssen dann aber einen dauerhaften

Rentenabschlag in Höhe von 0,5 Prozent für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig erhalten, in Kauf nehmen.

Beispiel:

Dimitrios Z. wird am 2. Juni 2015 63 Jahre alt. Seine Rente möchte er auch mit 63 Jahren in Anspruch nehmen. Da die Altersgrenze für ihn bei 64 Jahren und 6 Monaten liegt, muss Dimitrios Z. einen Rentenabschlag in Höhe von 9 Prozent (18 Monate × 0,5 Prozent) in Kauf nehmen.

Sie können sich auch für einen späteren Rentenbeginn entscheiden. Sie erhalten dann einen Zuschlag zu Ihrer Rente. Dieser beträgt für jeden Monat des späteren Rentenbeginns 0,5 Prozent des Rentenbetrags. Ein Aufschub des Beginns Ihrer Altersrente ist längstens bis zur Vollendung Ihres 68. Lebensjahres möglich und muss von Ihnen beantragt werden.

Wenn Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Altersrente auch mit 68 Jahren noch nicht erfüllen, lesen Sie bitte das Kapitel „Weitere Sozialleistungen in Zypern".

Sowohl Zuschläge als auch Abschläge werden gegebenenfalls auch bei einer Witwen- oder Witwerrente berücksichtigt.

Bitte beachten Sie:
Haben Sie mindestens drei Jahre im Bergbau gearbeitet, verringert sich die Altersgrenze. Für fünf Monate Beschäftigung im Bergbau können Sie jeweils einen Monat früher eine Altersrente beziehen, frühestens jedoch mit 58 Jahren.

Hinterbliebenenrenten

Die zyprische Sozialversicherung kennt Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten sowie Vermisstenrenten. Sie alle sollen den Unterhalt der Hinterbliebenen sichern.

Als Witwe erhalten Sie eine Rente aus der Versicherung Ihres verstorbenen Ehemannes, wenn Sie zum Zeitpunkt seines Todes mit ihm zusammenlebten oder von ihm unterhalten wurden. Als Witwer erhalten Sie eine Rente aus der Versicherung Ihrer verstorbenen Ehefrau nur, wenn Sie von ihr unterhalten wurden und auf Dauer nicht in der Lage sind, selbst für Ihren Unterhalt zu sorgen.

Zusätzlich muss Ihre verstorbene Ehefrau/Ihr verstorbener Ehemann entweder bereits eine Rente bezogen haben oder sie/er muss mindestens drei Jahre versichert gewesen sein und mindestens 156 wöchentliche Beiträge in Höhe des Beitrags aus dem versicherungspflichtigen Grundentgelt (Untergrenze) gezahlt haben. Der Durchschnittswert der wöchentlichen versicherungspflichtigen Einkünfte Ihrer verstorbenen Ehefrau/Ihres verstorbenen Ehemannes muss ab Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens 25 Prozent des entsprechenden Betrags des versicherungspflichtigen Grundentgelts betragen.

Informationen zum versicherungspflichtigen Grundentgelt finden Sie auf Seite 10.

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie im Kapitel „Die Rentenzahlung“.

Wurde der Tod durch einen Unfall verursacht, gelten erleichterte versicherungsrechtliche Voraussetzungen.

Die Witwen- oder Witwerrente beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung mit dem Todestag des Versicherten.

Heiraten Sie wieder, haben Sie keinen Anspruch mehr auf Ihre Witwen- oder Witwerrente. Dafür können Sie eine Abfindung in Höhe einer Jahresrente (ohne eventuelle Zuschläge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige) beantragen.

Welche Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Waisenrente erfüllt werden?

Eine Waisenrente kann gezahlt werden, wenn die Waise

- das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, weiblich und zwischen 15 und 23 Jahre alt ist oder
- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder Militärdienst leistet, männlich und zwischen 15 und 25 Jahre alt ist oder
- nicht verheiratet und auf Dauer nicht in der Lage ist, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (unabhängig von Alter und Geschlecht).

Weitere Beitragsvoraussetzungen müssen für die Vollwaisenrente nicht erfüllt werden.

Eine Vollwaisenrente wird gezahlt,

→ wenn beide Elternteile gestorben sind und einer der beiden versichert war oder

→ wenn die Eltern sich getrennt haben und der Elternteil, der hauptsächlich für den Unterhalt aufkam, gestorben ist und versichert war.

Voll- und Halbwaisenrenten unterscheiden sich in der Berechnung. Vergleichen Sie hierzu Seite 27.

Eine Halbwaisenrente wird gezahlt,

→ wenn ein Elternteil gestorben ist und der überlebende Elternteil keinen Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente hat oder

→ wenn der überlebende Elternteil zwar Anspruch auf Witwen-/Witwerrente hatte, dieser jedoch weggefallen ist, weil der überlebende Elternteil wieder geheiratet hat.

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen für eine Witwen-/Witwerrente finden Sie auf Seite 19.

Damit ein Anspruch auf Halbwaisenrente besteht, müssen außerdem die Beitragsvoraussetzungen für eine Witwen-/Witwerrente erfüllt werden.

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie im Kapitel „Die Rentenzahlung“.

Die Waisenrente beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung mit dem Todestag des Versicherten.

Bitte beachten Sie:
Endet der Anspruch auf Waisenrente vor dem 17. Geburtstag, kann der Waise eine Abfindung in Höhe einer Jahresrente gezahlt werden.

Unter welchen Voraussetzungen besteht Anspruch auf eine Vermisstenrente?

Die Einführung der sogenannten Vermisstenrente ist geschichtlich bedingt und hängt mit politischen Unruhen im Jahr 1974 zusammen.

Sie ist für die Hinterbliebenen von Personen gedacht, deren Tod nicht nachgewiesen werden kann und die allein aus diesem Grund keinen Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente haben. Das heißt, die übrigen Voraussetzungen für eine Witwen-, Witwer- beziehungsweise Waisenrente müssen erfüllt sein.

Wie wird die Rente berechnet?

Die Renten setzen sich aus einer Grundrente, die gegebenenfalls auch Familienzulagen enthält, und einer Zusatzrente zusammen. Grund- und Zusatzrente werden unterschiedlich berechnet. In die Berechnung der Rente fließen sämtliche Pflichtbeiträge, freiwilligen Beiträge und Beitragsgutschriften ein.

Informationen zum versicherungspflichtigen Grundentgelt finden Sie auf Seite 10.

Für die Grundrente werden die Beiträge, die bis zur Höhe des versicherungspflichtigen Grundentgelts gezahlt oder gutgeschrieben wurden, berücksichtigt.

Dabei werden zunächst die jährlichen Beiträge in Versicherungspunkte umgerechnet. Entspricht dieser Beitrag mindestens dem Beitrag aus dem versicherungspflichtigen Grundentgelt, wird für die Grundrente ein Versicherungspunkt berücksichtigt. Ist der Beitrag niedriger als der Beitrag aus dem versicherungspflichtigen Grundentgelt, ist in diesem Verhältnis auch der zu berücksichtigende Versicherungspunkt niedriger.

Die auf diese Weise für jedes Jahr ermittelten Versicherungspunkte werden zusammengerechnet und mit dem Wert der Untergrenze zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vervielfältigt. Dieser Wert wird mit dem maßgebenden Prozentsatz vervielfältigt. Der Betrag, der sich dann ergibt, wird schließlich durch die Anzahl der insgesamt

zurückgelegten Versicherungswochen geteilt. Das Ergebnis ist die wöchentliche Grundrente.

Die Umrechnung der von Ihnen gezahlten Beiträge in Versicherungspunkte und die anschließende Multiplikation mit dem aktuellen Jahresbetrag des versicherungspflichtigen Grundentgelts sorgen dafür, dass bei der Berechnung Ihrer Rente die Lohn- und Gehaltssteigerung berücksichtigt wird, die zwischen der Zahlung der Beiträge und dem Rentenbeginn erfolgt ist.

Berechnungsformel für die Grundrente (Rentenbezieher ohne unterhaltsberechtigte Angehörige):

$$\frac{\text{Summe aller Versicherungspunkte bis zur Untergrenze (versicherungspflichtiges Grundentgelt)} \times \text{Jahresbetrag des versicherungspflichtigen Grundentgelts (Untergrenze) zum Zeitpunkt des Rentenbeginns} \times 60\ \text{Prozent}}{\text{Summe der zurückgelegten Versicherungswochen}} = \text{wöchentlicher Grundrentenbetrag}$$

Bitte lesen Sie die Ausführungen zu den Familienzulagen auf der Seite 25.

Versicherte ohne unterhaltsberechtigte Angehörige erhalten 60 Prozent der Grundrente. Versicherte mit unterhaltsberechtigten Angehörigen erhalten eine sogenannte Familienzulage zur Grundrente. Diese Berechnungsformel gilt für Invaliditätsrenten bei einem Invaliditätsgrad von 100 Prozent, für Altersrenten und für Witwen- und Witwerrenten.

Unser Tipp:

Haben Sie während des Bezugs einer Altersrente ab dem vollendeten 63. Lebensjahr Beiträge aus einem versicherungspflichtigen Einkommen gezahlt, erhöht sich Ihre Rente ab dem 65. Geburtstag. Der zusätzliche wöchentliche Betrag wird ermittelt, indem die versicherungspflichtigen Einkünfte mit 1,5 Prozent vervielfältigt und durch den Wert 52 geteilt werden.

Familienzulagen

Zur Grundrente gehören auch die Familienzulagen. Eine Familienzulage erhalten Sie, wenn Sie unterhaltsberechtigte Angehörige haben.

Für männliche Rentenberechtigte beträgt die Familienzulage bei einer unterhaltsberechtigten Person 20 Prozent, bei zwei unterhaltsberechtigten Personen 30 Prozent, bei drei und mehr unterhaltsberechtigten Personen 40 Prozent der Grundrente.

Für verheiratete weibliche Rentenberechtigte, deren Ehemann aufgrund eigener Einkünfte selbst für seinen Unterhalt sorgen kann, beträgt die Familienzulage bei einer unterhaltsberechtigten Person 10 Prozent, bei zwei und mehr unterhaltsberechtigten Personen 20 Prozent der Grundrente.

Berechnung der Zusatzrente

Die Zusatzrente wird aus den Beitragsanteilen ermittelt, die aus Einkünften oberhalb des versicherungspflichtigen Grundentgelts (Untergrenze) gezahlt wurden.

Auch für diese Beitragsanteile werden – wie bei der Grundrente – Versicherungspunkte ermittelt.

Die Summe dieser Versicherungspunkte wird mit dem Jahresbetrag des versicherungspflichtigen Grundentgelts (Untergrenze) zum Zeitpunkt des Rentenbeginns und

1,5 Prozent vervielfältigt. Die wöchentliche Zusatzrente ergibt sich, wenn dieser Betrag durch die Zahl 52 geteilt wird.

Berechnungsformel für die Zusatzrente:

$$\frac{\text{Summe der Versicherungspunkte oberhalb der Untergrenze (versicherungspflichtiges Grundentgelt)} \times \text{Jahresbetrag des versicherungspflichtigen Grundentgelts (Untergrenze) zum Zeitpunkt des Rentenbeginns} \times 1{,}5\ \text{Prozent}}{52} = \text{wöchentlicher Zusatzrentenbetrag}$$

Bei Renten an Witwen und Witwer beträgt die Zusatzrente hingegen nur 60 Prozent der Zusatzrente, die dem verstorbenen Versicherten zugestanden hätte.

Mindestrente

Grund- und Zusatzrente dürfen zusammen nicht weniger als 85 Prozent einer Vergleichsgrundrente betragen, die aus den Einkünften genau in Höhe des versicherungspflichtigen Grundentgelts (Untergrenze) berechnet wurde.

Bitte beachten Sie:
Im Dezember erhalten alle Rentenbezieher eine zusätzliche dreizehnte Rentenzahlung, die einem Zwölftel des jährlichen Rentenbetrags entspricht.

Besonderheiten bei einer Invaliditätsrente

Auch die Invaliditätsrente setzt sich aus bis zu drei Teilbeträgen zusammen. Die Höhe der Grundrente hängt hier aber vom Invaliditätsgrad ab. Dieser wird durch eine Ärztekommission festgelegt.

Bei einem Invaliditätsgrad in Höhe von 100 Prozent erfolgt die Berechnung der Grundrente wie auf Seite 23 angegeben.

Beträgt Ihr Invaliditätsgrad weniger als 100 Prozent, wird die Invaliditätsrente nur anteilig entsprechend dem jeweils festgestellten Invaliditätsgrad gezahlt:

→ bei einem Invaliditätsgrad zwischen 75 und 99 Prozent in Höhe von 85 Prozent,
→ bei einem Invaliditätsgrad zwischen 66,6 und 75 Prozent in Höhe von 75 Prozent und
→ bei einem Invaliditätsgrad zwischen 50 und 66,5 Prozent in Höhe von 60 Prozent.

Bitte beachten Sie:
Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 50 und 66,6 Prozent besteht nur Anspruch auf eine Rente, wenn Sie zwischen 60 und 63 Jahre alt sind.

Besonderheiten bei Waisenrenten

Wie alle anderen Renten setzt sich auch die Waisenrente aus einem Grund- und einem Zusatzrentenbetrag zusammen.

Wie hoch die Grundrente für eine Waise ist, hängt zum einen davon ab, ob sie Voll- oder Halbwaise ist, und zum anderen, wie viele Waisen insgesamt vorhanden sind.

Informationen zum versicherungspflichtigen Grundentgelt finden Sie auf Seite 10.

Die Grundrente für eine Vollwaise (beide Elternteile sind gestorben oder der erziehungsberechtigte Elternteil ist gestorben, wenn die Eltern getrennt gelebt haben) beträgt dabei 40 Prozent des aktuellen versicherungspflichtigen Grundentgelts (Untergrenze) für jede Waise.

Ist noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil vorhanden, beträgt die Grundrente bei einer Waise 20 Prozent, bei zwei Waisen insgesamt 30 Prozent und bei drei oder

mehr Waisen insgesamt 40 Prozent des aktuellen versicherungspflichtigen Grundentgelts (Untergrenze).

Die Zusatzrente wird grundsätzlich jeder Waise in Höhe von 50 Prozent der Zusatzwitwenrente gezahlt. Sind mehr als zwei Waisen vorhanden, ist den Waisen eine Zusatzrente zu gleichen Teilen aus 100 Prozent der Zusatzwitwenrente auszuzahlen.

Unser Tipp:

Die Höhe der Vermisstenrente ist jeweils identisch mit der Höhe der Witwen-/Witwer- oder Waisenrente – je nachdem, wer anspruchsberechtigt ist.

Wird die Rentenhöhe regelmäßig angepasst und gegebenenfalls wie?

Das versicherungspflichtige Grundentgelt, das der Berechnung Ihrer Grundrente zugrunde liegt, wird jährlich zum Jahresbeginn entsprechend der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst.

Informationen zum versicherungspflichtigen Grundentgelt finden Sie auf Seite 10.

Die Grundrente und die Zusatzrente wurden entsprechend der prozentualen Anpassung des versicherungspflichtigen Grundentgelts angehoben.

In den Jahren 2013 bis 2016 wurden die Rentenanpassungen ausgesetzt. Zum 1. Januar 2017 wurden die Renten um 0,81 % und zum 1. Januar 2019 um 0,42 % erhöht.

Die Rentenzahlung

Alle Rentenleistungen, die Sie aus der zyprischen Sozialversicherung erhalten können, müssen von Ihnen beantragt werden.

Den Rentenantrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten ab dem möglichen Rentenbeginn stellen.

Stellen Sie erst nach Ablauf dieser drei Monate einen Antrag, kann die Rente grundsätzlich nur für bis zu drei Monate, in begründeten Ausnahmefällen für bis zu zwölf Monate rückwirkend gezahlt werden.

Hinweise zum Rentenbeginn finden Sie auf den Seiten 14 und 17.

Wie und wann wird die Rente ausgezahlt?

Die Rente wird rückwirkend am Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Wird die Rente auch ins Ausland gezahlt?

Alle Renten aus der zyprischen Sozialversicherung – mit Ausnahme der Sozialrente – werden ungekürzt auch ins Ausland gezahlt.

Weitere Informationen zur Sozialrente finden Sie auf der Seite 31.

Weitere Sozialleistungen in Zypern

Dieses Kapitel soll Ihnen einen Überblick über weitere zyprische Sozialleistungen geben, die einen Bezug zur Rentenversicherung haben.

Haben Sie bei Vollendung des 68. Lebensjahres die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente nicht erfüllt, haben Sie Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn Sie mindestens sechs Jahre Beiträge zum Grundrentensystem gezahlt haben.

Die Höhe der Abfindung beträgt 15 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer versicherungspflichtigen Einkünfte (tatsächliche und gutgeschriebene).

Bitte beachten Sie:
Den Antrag auf Auszahlung der Einmalzahlung müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 68. Lebensjahres beziehungsweise nach dem Todestag Ihres Ehegatten stellen. Wird der Antrag später gestellt, vermindert sich der Betrag monatlich um $^{1}/_{120}$.

Auch Ihr hinterbliebener Ehegatte hat Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente nicht erfüllt sind, dafür aber die erforderliche Mindestversicherungszeit von sechs Jahren erfüllt ist. Diese Einmalzahlung beträgt 15 Prozent des Gesamtbetrags der versicherungspflichtigen Einkünfte bis zur Höhe des versicherungspflichtigen Grundentgelts (Untergrenze) und 9 Prozent des Gesamtbetrags der versicherungspflichtigen Einkünfte zwischen dem versicherungspflichtigen Grundentgelt (Untergrenze) und der Beitragsbemessungsgrenze (Obergrenze).

Informationen zum versicherungspflichtigen Grundentgelt (Untergrenze) und zur Beitragsbemessungsgrenze (Obergrenze) finden Sie auf der Seite 10.

Bitte beachten Sie:
Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen werden auch die Versicherungszeiten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union berücksichtigt. So können Sie vielleicht doch noch eine Rente aus Zypern erhalten.

Die Sozialrente

Anders als die bisher in dieser Broschüre genannten Rentenleistungen ist die Sozialrente nicht beitrags- sondern steuerfinanziert. Die Sozialrente gibt es seit Mai 1995. Sie können eine Sozialrente bekommen, wenn Sie

→ das 65. Lebensjahr vollendet haben,
→ nach Vollendung Ihres 40. Lebensjahres mindestens 20 Jahre in Zypern gelebt haben oder nach Vollendung Ihres 18. Lebensjahres mindestens 35 Jahre in Zypern gelebt haben,
→ keine Rente oder vergleichbare Leistung, die höher als der Betrag der Sozialrente ist, beziehen und
→ Ihren ständigen Wohnsitz in Zypern haben und sich nicht länger als zwei Monate durchgehend außerhalb Zyperns aufhalten.

Vergleichen Sie hierzu bitte Seite 23 dieser Broschüre.

Die Höhe der Sozialrente entspricht dem Mindestrentenbetrag einer Altersrente.

Zur Sozialrente werden ebenfalls Familienzulagen gewährt.

Besteht Anspruch auf eine weitere Rentenleistung, die jedoch niedriger als die Sozialrente ist, wird nicht die volle Sozialrente, sondern nur der entsprechende Unterschiedsbetrag gezahlt.

Rehabilitation

Das zyprische Recht sieht Leistungen zur Rehabilitation, also Leistungen zum Erhalt oder zur Besserung Ihrer

Leistungsfähigkeit vor. Es gibt medizinische und berufliche Maßnahmen zur Rehabilitation.

Unser Tipp:

Anders als im deutschen Rentenrecht ist die Zahlung einer Invaliditätsrente nicht von der Prüfung abhängig, ob die Invalidität durch eine Rehabilitationsmaßnahme behoben werden kann.

Es ist hingegen möglich, dass Sie während des Bezugs einer Invaliditätsrente aufgefordert werden, an einer Rehabilitationsmaßnahme teilzunehmen. Lehnen Sie die angebotene Maßnahme ab, kann die Zahlung Ihrer Invaliditätsrente vorübergehend eingestellt werden.

Ihre Ansprechpartner

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Zypern haben, kann rechtsverbindlich nur von der zuständigen Stelle in Zypern beurteilt werden. Setzen Sie sich rechtzeitig mit dem zyprischen Träger in Verbindung.

In Zypern wenden Sie sich bitte an das:

Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit
Abteilung für Sozialversicherungen
7 Lord Byron Avenue
1465 NIKOSIA
ZYPERN
Telefon (00357) 22-401600
Telefax (00357) 22-672984
E-Mail interrel@sid.mlsi.gov.cy
administration@mlsi.gov.cy
Internet www.mlsi.gov.cy

Die Internetseite enthält auch Informationen in englischer Sprache.

Wohnen Sie in Zypern, können Sie sich auch an eines der fünf Bezirksämter in Nikosia, Lemessos, Larnaka, Paphos oder Amochostos wenden.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Zypern sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

→ Deutsche Rentenversicherung Bund,
→ Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg und
→ Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Zypern eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland. Deshalb ist es wichtig, dass Sie bei der Rentenantragstellung Versicherungszeiten in anderen Mitgliedstaaten angeben und – soweit vorhanden – entsprechende Versicherungsnachweise vorlegen.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Telefon 0711 848-0
Telefax 0711 848-15100
E-Mail post@drv-bw.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:
Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung."

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns
0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner
Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 551-0
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

5. Auflage (8/2019), **Nr. 728**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 54 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen